



Fischereiordnung

für die Ausübung der Angelei im Elbe-Seitenkanal

1. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Untermaßige, geschonte/geschützte Fische und Fische außerhalb des Entnahmefensters (vgl. 7) sind unmittelbar schonend zurückzusetzen. Als Landehilfe ist ein Kescher/Spundwandkescher zu verwenden, die Benutzung von Gaffen und Fischgreifern ist untersagt. Fischereirechtlich entnehmfähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist.
2. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten. Das Hältern von lebenden Fischen und das Mitführen von lebenden Köderfischen sind verboten.
3. Fische mit Mindestmaß und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden.
4. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt, jeglicher Tausch, Handel und Verkauf gefangener Fische ist untersagt.
5. Während der Zanderschonzeit (1.3. bis 15.5.) sind das Angeln mit totem Köderfisch sowie Fischfetzen und die Spinnangelei (Angeln mit bewegter Rute – inkl. Finessetechniken) verboten.

Dieses Verbot gilt erweitert vom 1.3. – 31.5. im Laichschongebiet von der Elbmündung bis zum Schiffshebewerk Lüneburg Scharnebeck.

6. Schonzeiten:

Hecht: 1.2. - 15.5. | Zander: 1.3. - 15.5. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Nds. Binnenfischereiordnung).

7. Mindestmaße / Entnahmefenster / Maximalmaße

Karpfen 40 cm | Quappe 35 cm | Aal 50 cm | Hecht 50 cm

Entnahmefenster Zander: 45-75 cm, Maximalmaß Flussbarsch: 40 cm. Zander unter 45 cm und über 75 cm sowie Flussbarsche über 40 cm sind schonend zurückzusetzen.

Zurückgesetzte Zander über 75 cm sowie Flussbarsche über 40 cm sind in die Fangstatistik einzutragen. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Nds. Binnenfischereiordnung).

8. Fangbeschränkungen:

Es dürfen nicht mehr als 2 maßige Zander und 5 maßige Aale pro Angeltag entnommen werden.

9. Fangstatistik:

Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (Handy-Angelkarte) in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Spätestens nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf www.hefish.com oder auf <https://angelkarten.av-nds.de> eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine entsprechende Leermeldung zu machen (nur das Datum des Angeltages eintragen, „kein Fang“ auswählen). Alternativ kann die Fangstatistik auch per E-Mail (info@av-nds.de) oder Post an den AVN geschickt werden.

Bei nicht erfolgter Fangmeldung oder bei vorsätzlicher Falschmeldung behält sich der Anglerverband Nds. (AVN) vor, dem Angler keine Fischereierlaubnis mehr zu erteilen.

10. Besondere Vorschriften:

- a) Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber.
 - b) Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Böschungen und Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden.
1. Uferdecksteine dürfen weder für die Befestigung noch zur Beschwerung von Fanggeräten verwendet werden. Das Eintreiben von Pflocken, Angelstöcken und dergleichen in Böschungen, das Fortwerfen von Angelhaken, Schnüren und Müll, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung, das Einwerfen von Steinen oder anderen Gegenständen ins Wasser sind nicht gestattet. Die Angelplätze sind stets sauber zu halten. Zum Schutz der Vögel dürfen Angelschnüre, auch nicht in geringen Abmessungen, am Wasser zurückgelassen werden. Das Anzünden von Feuern ist verboten. Zelten ist nur auf den Campingplätzen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf zugelassenen Parkplätzen oder sonstigen verkehrsrechtlich zugelassenen Stellen erlaubt. Das Befahren des Leinpfades ist verboten. Die Nutzung von Drohnen ist nicht gestattet! Eisangelei ist nicht erlaubt.
Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten.
 - c) Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten Personen- oder Sachschäden allein. Er trägt auch Personen- oder Sachschäden, die er sich bei Ausübung der Angelei selbst zufügt, allein. Die Pachtgemeinschaft AVN e.V. und ASV Hamburg e.V. (ASV HH) sind von jeglicher Haftung befreit.

11. Fischereiaufsicht:

Wer den Fischfang im Elbe-Seitenkanal ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder Personalausweis und den Nachweis der Fischerprüfung sowie den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Der gültige Mitgliedsausweis des AVN oder die aktuelle Beitragsmarke des ASV HH ist im Falle der rabattierten Angelkarten mit sich zu führen. Die Jahreskarte gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Mitgliedsausweis des AVN oder mit einer gültigen Beitragsmarke des ASV HH. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen.

12. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereiordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot geahndet sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Besondere Auflagen:

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen (mindestens 18 Jahre, abgelegte Fischerprüfung, im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines für den Elbe-Seitenkanal) fischen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Spinnfischen, Jugendliche (unter 14 Jahren) dürfen zusammen mit dem Erlaubnisscheininhaber (insgesamt zwei Spinnruten) angeln, der Jugendliche darf sich nicht von der Begleitperson entfernen, der tierschutzgerechte Umgang gefangener Fische muss von dem Erlaubnisscheininhaber übernommen werden, gefangene Fische müssen unmittelbar in die Fangstatistik des Erlaubnisscheininhabers eingetragen werden.